

Satzung**über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2012 vom XX.XX.XX (Hebesatz-Satzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965), § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBL. I S. 1010), berichtigt am 22.06.1999 (BGBL. I S. 1491), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v. H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |

<u>Gewerbesteuer</u> auf	460 v. H.
--------------------------	-----------

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, XX.XX.XX

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

(Borgmann)